

884 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XVIII. GP

Bericht des Finanzausschusses

über die Regierungsvorlage (712 der Beilagen): Bundesgesetz, mit dem das Präferenzzollgesetz neuerlich geändert wird

Die Geltungsdauer des Präferenzzollgesetzes ist derzeit mit 31. Dezember 1992 befristet. Hinsichtlich der grundsätzlichen Verlängerung der Geltungsdauer dieses Gesetzes für eine weitere Dekade besteht innerösterreichisch Konsens. Die Anpassung des österreichischen Schemas der Allgemeinen Zollpräferenzen an das EWG-Schema kann jedoch noch nicht erfolgen, da die von der EG geplante Neuregelung bis jetzt nicht vorliegt.

Aus praktischen Gründen erscheint es daher angezeigt, die Geltungsdauer des Präferenzzollgesetzes, im wesentlichen mit seinem derzeitigen materiellen Inhalt, um zwei Jahre zu verlängern. Durch den gegenständlichen Gesetzentwurf sollen lediglich jenen Änderungen vorgenommen werden, die sich auf Grund der bei der Anwendung gewonnenen praktischen Erfahrungen bzw. mit Rücksicht auf die seit dem Inkrafttreten des Gesetzes eingetretenen Umstände als notwendig erwiesen haben.

Diese Änderungen sind nahezu ausschließlich formaler Natur. Die Anlagen B und C sollen zusammenfassend neu kundgemacht werden, da sie

seit dem Inkrafttreten des Präferenzzollgesetzes im Jahre 1982 durch zahlreiche Verordnungen geändert und dadurch unübersichtlich wurden.

Bei der Neufassung der Anlage C wurden sowohl völkerrechtliche Änderungen als auch die Ergänzungen der Liste der begünstigten Länder berücksichtigt. Hervorgehoben wird, daß Jugoslawien nicht mehr in der Liste der begünstigten Länder aufscheint. Dies entspricht der Vorgangsweise der übrigen OECD-Geberländer im Rahmen des Allgemeinen Zollpräferenzsystems.

Darüber hinaus soll Anträgen auf Ausstellung von Ersatzursprungszeugnissen Gebührenfreiheit eingeräumt werden.

Der Finanzausschuß hat die erwähnte Regierungsvorlage in seiner Sitzung am 9. Dezember 1992 in Verhandlung genommen.

Bei der Abstimmung wurde der Gesetzentwurf mit Stimmenmehrheit angenommen.

Als Ergebnis seiner Beratungen stellt der Finanzausschuß somit den **A n t r a g**, der Nationalrat wolle dem von der Bundesregierung vorgelegten Gesetzentwurf (712 der Beilagen) die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen.

Wien, 1992 12 09

Dipl.-Vw. Dr. Lackner
Berichterstatter

Dr. Nowotny
Obmann